

RS OGH 1961/9/20 6Ob305/61, 5Ob85/64

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.09.1961

Norm

PachtschutzO §2 Abs2

ZPO §595 Z1 idF vor SchiedsRÄG 2006

Rechtssatz

Von einer Pachtschutzsache im Sinne der PachtschutzO kann erst dann gesprochen werden, wenn ein anhängiges Verfahren über eine Klage auf Aufhebung des Pachtvertrages und Räumung des Bestandgegenstandes nach § 1118 ABGB oder über rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen eine Kündigung oder einen Übergabeauftrag nach den §§ 571 ff ZPO zufolge eines gemäß § 3 Abs 1 PachtschutzO gestellten Antrages auf Verlangen des Pachtamtes diesem abgetreten wird. Trifft dies nicht zu, so ist die Schiedsgerichtsklausel im Landpachtvertrag durch § 2 Abs2 PachtschutzO nicht berührt und daher wirksam.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 305/61

Entscheidungstext OGH 20.09.1961 6 Ob 305/61

Veröff: SZ 34/126

- 5 Ob 85/64

Entscheidungstext OGH 16.04.1964 5 Ob 85/64

Veröff: MietSlg 16609

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0045089

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at